



FALLDOKUMENTATION

DATUM: 2017

ORT: BRANDENBURG

BRANCHE: TRANSPORT

Innerhalb von mehreren Monaten haben insgesamt 8 Personen, die bei einer Transport- und Logistikfirma in Brandenburg gearbeitet haben, eine Beratungsstelle kontaktiert. Die Ratsuchenden sind freizügigkeitsberechtigt und als LKW-Fahrer angestellt. Die Gründe der Beratungsgespräche waren wie folgt:

Fahrer 1: Seit 2 Monaten wurde kein Lohn ausgezahlt, zusätzlich wurde eine Strafe (550€) für eine „unerlaubte Pause“ berechnet, die der Fahrer aus gesundheitlichen Gründen einlegen musste. Der Fahrer wurde gekündigt, nachdem er Einwände machte.

Fahrer 2: Die Probleme des Fahrers sind dem oberen ähnlich (nichtbezahlter Lohn, Schadenabzug für Tiefkühl-Fracht, fristlose Kündigung). Zusätzlich wird die Steuerklasse falsch angegeben.

Fahrer 3: Der Arbeitnehmer bekam keinen Lohn. Er berichtet über katastrophalen Arbeitsbedingungen bei der Firma: bis 15 Stunden Lenkzeit, Fahrer werden durch Drohungen zu langen Fahrten gezwungen und stark unter Druck gesetzt. Man soll immer per Handy erreichbar sein, sogar in der Freizeit. Kündigungsdrohungen und verbale Demütigung sind an der Tagesordnung.

Fahrer 4: Es wurde eine gesetzwidrige Strafe für Schaden am LKW eingerechnet.

Fahrer 5: Ein langjähriger Mitarbeiter (3 Jahre) wurde während einer Krankheit fristlos gekündigt.

Fahrer 6: Die Firma bietet ein „3/1-System“: 3 Wochen Arbeit, 1 Woche frei. Der Betroffene wurde nach 3 Wochen in der Probezeit gekündigt, ohne seinen Lohn zu bekommen.

Fahrer 7: Die Fachstelle wurde von der Schwester des Fahrers kontaktiert, da er selbst sich nach einem Unfall im Krankenhaus befindet. Zu diesem Zeitpunkt fehlte schon ein Monatslohn. Bei ihrer Nachfrage bei der Firma wurde ihr eine falsche Faxnummer zur Übersendung der Krankschreibung gegeben.

Fahrer 8: Seit 2 Monaten wurde kein Lohn bezahlt. Nach einer Kündigung des Fahrers wurden angebliche „Paletten-Schäden“ eingerechnet. Für ein Verschulden des Fahrers gibt es keine Beweise.

Insgesamt ergeben sich Lohnforderungen über mehr als 9.000 Euro.

ANZEICHEN FÜR ARBEITSAUSBEUTUNG / ZWANGSARBEIT / MENSCHENHANDEL

Ausbeutung im Sinne des Strafgesetzes liegt dann vor, wenn die Beschäftigung aus „rücksichtslosem Gewinnstreben“ erfolgt und zu Arbeitsbedingungen, die in einem „auffälligen Missverhältnis“ zu den sonst üblichen Bedingungen stehen. Dies trifft zu, wenn weniger als 50% des Mindestlohnes bezahlt werden. In den hier vorliegenden Fällen wurde mehrfach gar kein Lohn gezahlt, die Personen wurden bedroht und durch verschiedene Mittel um ihren Lohn betrogen. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen hierdurch in wirtschaftliche Not gebracht wurden oder diese zumindest vergrößert wurde, wodurch eine weitere Abhängigkeit vom Arbeitgeber entsteht.